

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2018

Liebes Mitglied,

wie in unserer Satzung festgelegt, findet jedes Jahr im April eine ordentliche Mitgliederversammlung des Selfnet e.V. statt.

Der Vorstand des Selfnet e.V. lädt Dich deshalb

am **Mittwoch, den 18 April 2018**
um **19:00 Uhr**
im **Ökumenischen Zentrum**
Allmandring 6
70569 Stuttgart

zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 2018 ein. Die Sitzung kann bis in den folgenden Tag (Donnerstag, den 19 April 2018) andauern. Die Tagesordnung ist an dieses Schreiben angehängt.

Diese Einladung ist an alle Mitglieder des Selfnet e.V. gerichtet, unabhängig davon, welchen Status sie haben (aktiv, passiv, ...).

Außerdem machen wir darauf aufmerksam, dass es Anträge auf Änderung der Satzung in der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung gibt.

Mit freundlichen Grüßen,
der Vorstand des Selfnet e.V.

**Tagesordnung zur
ordentlichen Mitgliederversammlung 2018
von Selfnet e.V.**

am **Mittwoch, den 18 April 2018**
um **19:00 Uhr**
im **Ökumenischen Zentrum**
Allmandring 6
70569 Stuttgart

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht über die Vereinsaktivitäten im Jahr 2017/2018
 - Vorstandsbericht
 - Kassenbericht
 - Bericht des Datenschutzbeauftragten
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Anträge auf Satzungsänderung (siehe Anhang an dieses Schreiben)
6. Neuwahlen des Vorstandes
7. Ausblick auf das Jahr 2018/2019
8. Information über die Anbindung neuer Wohnheime
9. Beschlussfassung zur Vereinsausrichtung 2018/2019
10. Vorlage aller Schlüssel
11. Sonstiges

1. Antrag auf Änderung der Satzung

Von: Steffen Oesterwind — für den Vorstand

Die Mitgliederversammlung des Selfnet e.V. möge beschließen §1, §3, §7, §9, §10, §11, §12, §15 und §16 der Satzung wie folgt anzupassen. Änderungen gelten ausschließlich für die genannten Absätze der jeweiligen Paragraphen.

1.1 §1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1.1.1 Bestehende Formulierung

1. Der Verein führt den Namen „Selfnet e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Stuttgart, Gerichtsstand ist Stuttgart
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

1.1.2 Neue Formulierung

1. Der Verein führt den Namen „Selfnet e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Stuttgart, Gerichtsstand ist Stuttgart.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Änderungen betreffen Absatz 1, 2, 3 und 4 von §1 der Satzung.

1.2 §3 Mitgliedschaft

1.2.1 Bestehende Formulierung

1. Der Verein hat
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder können werden
 - a) natürliche Personen, welche den Verein bei der Umsetzung des **Ver-einszweck** nach §2 regelmäßig unterstützen und sich bereits im besonderen Maß in dem Verein verdient gemacht haben.
3. Passive Mitglieder können werden
 - a) natürliche Personen, welche die Angebote des Vereins regelmäßig nutzen wollen
4. Fördermitglieder können werden
 - a) natürliche und juristische Personen, die den Verein unterstützen wollen
5. Ehrenmitglieder können werden
 - a) natürliche und juristische Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben

1.2.2 Neue Formulierung

1. Der Verein hat
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder können werden
 - a) natürliche Personen, welche den Verein bei der Umsetzung des **Ver-einszwecks** nach §2 regelmäßig unterstützen und sich bereits im besonderen Maß in dem Verein verdient gemacht haben.
3. Passive Mitglieder können werden
 - a) natürliche Personen, welche die Angebote des Vereins regelmäßig nutzen wollen
4. Fördermitglieder können werden
 - a) natürliche und juristische Personen, die den Verein unterstützen wollen
5. Ehrenmitglieder können werden
 - a) natürliche und juristische Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben

Die Änderung betrifft Absatz 2 von §3 der Satzung.

1.3 §7 Beendigung der Mitgliedschaft

1.3.1 Bestehende Formulierung

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) **Ausschluß**
 - c) Auflösung des Vereins
 - d) Tod
2. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen jederzeit zum Monatsende möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den **Ausschluß** entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und als Einschreiben zuzustellen. Gegen einen **Ausschließungsbeschuß** ist innerhalb ~~von einem Monat~~ schriftlicher Widerspruch zulässig, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Ist dieser **Beschluß** nicht zustellbar, tritt der **Ausschluß** mit sofortiger Wirkung in Kraft.
4. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an den Verein und sein Vermögen.

1.3.2 Neue Formulierung

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) **Ausschluss**
 - c) Auflösung des Vereins
 - d) Tod
2. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen jederzeit zum Monatsende möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den **Ausschluss** entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und als Einschreiben zuzustellen. Gegen einen **Beschluss zur Ausschließung** ist innerhalb **eines Monats** schriftlicher Widerspruch zulässig, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Ist dieser **Beschluss** nicht zustellbar, tritt der **Ausschluss** mit sofortiger Wirkung in Kraft.
4. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an den Verein und sein Vermögen.

Die Änderungen betreffen Absatz 1 und 3 von §7 der Satzung.

1.4 §9 Der Vorstand

1.4.1 Bestehende Formulierung

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei Beisitzern.
2. Von diesen sind immer zwei zusammen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB.
3. Der Vorstand wird für die Amtsdauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
4. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand wird aus den Reihen der aktiven Mitglieder gewählt.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Zuständigkeit nicht durch die Satzung einem **anderem** Vereinsorgan zugewiesen ist.

Der Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben

- a) Planung und Verwirklichung der Vereinsziele gemäß §2 der Satzung
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr

1.4.2 Neue Formulierung

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei Beisitzern.
2. Von diesen sind immer zwei zusammen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB.
3. Der Vorstand wird für die Amtsdauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
4. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand wird aus den Reihen der aktiven Mitglieder gewählt.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Zuständigkeit nicht durch die Satzung einem **anderen** Vereinsorgan zugewiesen ist.

Der Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben

- a) Planung und Verwirklichung der Vereinsziele gemäß §2 der Satzung
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr

1 Antrag auf Änderung der Satzung

- e) Erstellung der jährlichen **Einnahmen-Überschuß-Rechnung** und eines Jahresberichts
 - f) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des monatlichen Mitgliedsbeitrags sowie der Zahlungsweise der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags
 - g) **Beschlußfassung** über Aufnahme und **Ausschluß** von Mitgliedern
 - h) **Beschlußfassung** über die Geschäftsordnung gemäß §16
 - i) Durchführung von Satzungsänderungen gemäß §14 Absatz 2
7. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen.
8. Durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder durch ein konstruktives **Mißtrauensvotum** neu gewählt werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- e) Erstellung der jährlichen **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** und eines Jahresberichts
 - f) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des monatlichen Mitgliedsbeitrags sowie der Zahlungsweise der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags
 - g) **Beschlussfassung** über Aufnahme und **Ausschluss** von Mitgliedern
 - h) **Beschlussfassung** über die Geschäftsordnung gemäß §16
 - i) Durchführung von Satzungsänderungen gemäß §14 Absatz 2
7. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen.
8. Durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder durch ein konstruktives **Misstrauensvotum** neu gewählt werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Die Änderungen betreffen Absatz 6 und 8 von §9 der Satzung.

1.5 §10 Beschlussfassung des Vorstands

1.5.1 Bestehende Formulierung

§10 **Beschlussfassung** des Vorstands

1. Der Vorstand **fasst** seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Näheres zur Einberufung von Vorstandssitzungen regelt die Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand **fasst** seine Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der Stimmen des Vorstandes, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird. Die Protokolle der Vorstandsbeschlüsse werden in den Vereinsakten aufbewahrt.

1.5.2 Neue Formulierung

§10 **Beschlussfassung** des Vorstands

1. Der Vorstand **fasst** seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Näheres zur Einberufung von Vorstandssitzungen regelt die Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand **fasst** seine Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der Stimmen des Vorstandes, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird. Die Protokolle der Vorstandsbeschlüsse werden in den Vereinsakten aufbewahrt.

Die Änderungen betreffen Absatz 1, 2 und den Titel von §10 der Satzung.

1.6 §11 Die Mitgliederversammlung

1.6.1 Bestehende Formulierung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im April abzuhalten. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat. Die Einladung **muß** schriftlich oder per E-Mail unter Nennung der Tagesordnung erfolgen.
3. Jedes Mitglied kann für eine ordentliche Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Anträge bedürfen der Schriftform und müssen spätestens bis zum 20. Februar des Jahres der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Jegliche Satzungsänderungen müssen im vollständigen Wortlaut vorliegen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden. Die Einladung **muß** schriftlich oder per E-Mail unter Nennung der Tagesordnung erfolgen. Der Vorstand **muß** eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangt. Kommt der Vorstand dieser Aufforderung innerhalb eines Monats nicht nach, so können die antragstellenden Mitglieder die Einladung vornehmen.
5. Über den Verlauf der Versammlung wird ein schriftliches Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden, dem

1.6.2 Neue Formulierung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im April abzuhalten. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat. Die Einladung **muss** schriftlich oder per E-Mail unter Nennung der Tagesordnung erfolgen.
3. Jedes Mitglied kann für eine ordentliche Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Anträge bedürfen der Schriftform und müssen spätestens bis zum 20. Februar des Jahres der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Jegliche Satzungsänderungen müssen im vollständigen Wortlaut vorliegen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden. Die Einladung **muss** schriftlich oder per E-Mail unter Nennung der Tagesordnung erfolgen. Der Vorstand **muss** eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangt. Kommt der Vorstand dieser Aufforderung innerhalb eines Monats nicht nach, so können die antragstellenden Mitglieder die Einladung vornehmen.
5. Über den Verlauf der Versammlung wird ein schriftliches Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden, dem

1 Antrag auf Änderung der Satzung

Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

6. Mitgliederversammlungen sind insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstands
- c) **Beschlußfassung** über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- d) Aufstellung allgemeiner Richtlinien der Vereinsarbeit

Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

6. Mitgliederversammlungen sind insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstands
- c) **Beschlussfassung** über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- d) Aufstellung allgemeiner Richtlinien der Vereinsarbeit

Die Änderungen betreffen Absatz 2, 4 und 6 von §11 der Satzung.

1.7 §12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.7.1 Bestehende Formulierung

§12 **Beschlußfassung** der Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist **beschlußfähig**, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Ist eine Mitgliederversammlung nicht **beschlußfähig**, so ist die darauffolgende Mitgliederversammlung in jedem Fall **beschlußfähig**. Diese Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen mit gleichlautender Tagesordnung unverzüglich einberufen.
3. Nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts **Anderes** bestimmt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.
5. Anträge können nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden.
6. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.

1.7.2 Neue Formulierung

§12 **Beschlussfassung** der Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist **beschlussfähig**, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Ist eine Mitgliederversammlung nicht **beschlussfähig**, so ist die darauffolgende Mitgliederversammlung in jedem Fall **beschlussfähig**. Diese Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen mit gleichlautender Tagesordnung unverzüglich einberufen.
3. Nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts **anderes** bestimmt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.
5. Anträge können nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden.
6. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Die Änderungen betreffen Absatz 1, 2, 4 und den Titel von §12 der Satzung.

1.8 §15 Auflösung des Vereins

1.8.1 Bestehende Formulierung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist hierfür nur **beschlussfähig**, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

1.8.2 Neue Formulierung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist hierfür nur **beschlussfähig**, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die Änderung betrifft Absatz 1 von §15 der Satzung.

1.9 §16 Geschäftsordnung

1.9.1 Bestehende Formulierung

1. Diese Satzung wird durch eine Geschäftsordnung ergänzt.
2. Änderungen der Geschäftsordnung können durch den Vorstand beschlossen werden. Der **Beschluß** benötigt eine vier Fünftel Mehrheit des Vorstands.
3. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der **Beschlußfassung**, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften aller Vorstandsmitglieder enthalten.
4. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung sind unverzüglich allen Vereinsmitgliedern bekanntzugeben.

1.9.2 Neue Formulierung

1. Diese Satzung wird durch eine Geschäftsordnung ergänzt.
2. Änderungen der Geschäftsordnung können durch den Vorstand beschlossen werden. Der **Beschluss** benötigt eine vier Fünftel Mehrheit des Vorstands.
3. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der **Beschlussfassung**, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften aller Vorstandsmitglieder enthalten.
4. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung sind unverzüglich allen Vereinsmitgliedern bekanntzugeben.

Die Änderungen betreffen Absatz 2 und 3 von §16 der Satzung.

1.10 Begründung

Stattgefundene Rechtschreibreformen machen diese Anpassungen notwendig.

2. Antrag auf Änderung der Satzung

Von: Steffen Oesterwind — für den Vorstand

Die Mitgliederversammlung des Selfnet e.V. möge beschließen §14 der Satzung wie folgt anzupassen. Änderungen gelten ausschließlich für die genannten Absätze der jeweiligen Paragraphen.

2.1 §14 Satzungsänderungen

2.1.1 Bestehende Formulierung

1. Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung mit einer Zweidrittelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, diejenigen Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde **gesetzlich** gefordert oder angeordnet werden können.
3. Satzungsänderungen sind unverzüglich allen Vereinsmitgliedern bekanntzugeben.

2.1.2 Neue Formulierung

1. Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung mit einer Zweidrittelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, diejenigen Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde gesetzlich gefordert oder angeordnet werden können. **Außerdem ist der Vorstand dazu ermächtigt, die Satzung an die aktuelle Rechtschreibung anzupassen, sofern dadurch keine inhaltlichen Änderungen stattfinden.**
3. Satzungsänderungen sind unverzüglich allen Vereinsmitgliedern bekanntzugeben.

Die Änderung betrifft Absatz 2 von §14 der Satzung.

2.2 Begründung

Durch diese Änderung erspart man sich in Zukunft einen Antrag auf Satzungsänderung für Rechtschreibkorrekturen.

3. Antrag auf Änderung der Satzung

Von: Steffen Oesterwind — für den Vorstand

Die Mitgliederversammlung des Selfnet e.V. möge beschließen §7 der Satzung wie folgt anzupassen. Änderungen gelten ausschließlich für die genannten Absätze der jeweiligen Paragraphen.

3.1 §7 Beendigung der Mitgliedschaft

3.1.1 Bestehende Formulierung

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Auflösung des Vereins
 - d) Tod
2. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen jederzeit zum Monatsende möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und als Einschreiben zuzustellen. Gegen einen Ausschließungsbeschuß ist innerhalb von einem Monat schriftlicher Widerspruch zulässig, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Ist dieser Beschuß nicht zustellbar, tritt der Ausschluß mit sofortiger Wirkung in Kraft.
4. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an den Verein und sein Vermögen.

3.1.2 Neue Formulierung

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Auflösung des Vereins
 - d) Tod
2. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen jederzeit zum Monatsende möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und als Einschreiben zuzustellen. Gegen einen Beschluss zur Ausschließung ist innerhalb eines Monats schriftlicher Widerspruch zulässig, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Ist dieser Beschluss nicht zustellbar, tritt der Ausschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft.
4. **Befindet sich ein Mitglied um einen Betrag in Höhe von sechs monatlichen Mitgliedsbeiträgen in Zahlungsverzug, so kann dieses Mit-**

glied durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden (vereinfachter Ausschluss). Das Mitglied ist spätestens vier Wochen vor dem geplanten Ausschluss schriftlich über den Zahlungsrückstand und die beabsichtigte Streichung zu informieren. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort gültig und ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich bekannt zu machen.

- ~~5. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an den Verein und sein Vermögen.~~

Die Änderung entfernt den bisherigen Absatz 4 von §7 der Satzung und fügt an dessen Stelle einen neuen Absatz ein.

3.2 Begründung

Das derzeitige Verfahren zum Ausschluss zahlungssäumiger Mitglieder (die in den meisten Fällen nicht mehr in Stuttgart wohnhaft sind) ist mit hohem zeitlichen und finanziellen Aufwand (Einschreiben) verbunden. Die Ergänzung in (4) ermöglicht es, den Ausschluss des Mitglieds in einem solchen Fall deutlich unkomplizierter durchzuführen.

Der bisherige Absatz 4 von §7 der Satzung kann laut Auskunft des Finanzamtes ersatzlos gestrichen werden: „Der Passus kann ersatzlos gestrichen werden. § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 AO schließt eine Mittel- bzw. Vermögensverwendung für andere als die satzungsmäßigen Zwecke bereits aus. Dies gilt nicht nur für ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder, sondern auch für bestehende Mitgliedschaften.“

4. Antrag auf Änderung der Satzung

Von: Steffen Oesterwind — für den Vorstand

Die Mitgliederversammlung des Selfnet e.V. möge beschließen §9 der Satzung wie folgt anzupassen. Änderungen gelten ausschließlich für die genannten Absätze der jeweiligen Paragraphen. Der bisherige Absatz 8 wird zum neuen Absatz 9.

4.1 §9 Der Vorstand

4.1.1 Bestehende Formulierung

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei Beisitzern.
2. Von diesen sind immer zwei zusammen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB.
3. Der Vorstand wird für die Amtsdauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
4. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand wird aus den Reihen der aktiven Mitglieder gewählt.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Zuständigkeit nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.

Der Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben

- a) Planung und Verwirklichung der Vereinsziele gemäß §2 der Satzung

4.1.2 Neue Formulierung

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei Beisitzern.
2. Von diesen sind immer zwei zusammen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB.
3. Der Vorstand wird für die Amtsdauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
4. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand wird aus den Reihen der aktiven Mitglieder gewählt.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Zuständigkeit nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.

Der Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben

- a) Planung und Verwirklichung der Vereinsziele gemäß §2 der Satzung

- | | |
|---|---|
| b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung | b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung |
| c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung | c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung |
| d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr | d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr |
| e) Erstellung der jährlichen Einnahmen-Überschuß-Rechnung und eines Jahresberichts | e) Erstellung der jährlichen Einnahmen-Überschuss-Rechnung und eines Jahresberichts |
| f) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des monatlichen Mitgliedsbeitrags sowie der Zahlungsweise der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags | f) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des monatlichen Mitgliedsbeitrags sowie der Zahlungsweise der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags |
| g) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern | g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern |
| h) Beschlußfassung über die Geschäftsordnung gemäß §16 | h) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung gemäß §16 |
| i) Durchführung von Satzungsänderungen gemäß §14 Absatz 2 | i) Durchführung von Satzungsänderungen gemäß §14 Absatz 2 |
-
- | | |
|---|---|
| 7. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen. | 7. Wenn eine gewählte Person die Wählbarkeit verliert, das Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, dann bestimmt der verbleibende Vorstand einstimmig, jedoch mit mindestens vier Stimmen, einen kommissarischen Ersatz für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung. |
| 8. Durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder durch ein konstruktives Mißtrauensvotum neu gewählt werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. | 8. Tritt der in (7) beschriebene Fall ein, während bereits ein Mitglied des Vorstandes kommissarisch im Amt ist, so hat innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. |

9. Durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder durch ein konstruktives Misstrauensvotum neu gewählt werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Die Änderung betrifft den bisherigen Absatz 7 von §9 der Satzung und fügt an Stelle des bisherigen Absatz 8 einen neuen Absatz ein. Der bisherige Absatz 8 wird dadurch zum Absatz 9.

4.2 Begründung

Die aktuelle Übergangsregelung bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist unklar definiert (wann hat die außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden?). Durch die neue Formulierung in (7) und (8) soll dieser Fall besser behandelt werden.

5. Antrag auf Änderung der Satzung

Von: Steffen Oesterwind — für den Vorstand

Die Mitgliederversammlung des Selfnet e.V. möge beschließen §10 der Satzung wie folgt anzupassen. Änderungen gelten ausschließlich für die genannten Absätze der jeweiligen Paragraphen.

5.1 §10 Beschlussfassung des Vorstands

5.1.1 Bestehende Formulierung

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Näheres zur Einberufung von Vorstandssitzungen regelt die Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der Stimmen des Vorstandes, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird. Die Protokolle der Vorstandsbeschlüsse werden in den Vereinsakten aufbewahrt.

5.1.2 Neue Formulierung

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Näheres zur Einberufung von Vorstandssitzungen regelt die Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der Stimmen des Vorstandes, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird. Die Protokolle der Vorstandsbeschlüsse werden in den Vereinsakten aufbewahrt **und sollen Mitgliedern des Vereins auf Anfrage bereitgestellt werden.**

Die Änderung betrifft Absatz 3 von §10 der Satzung.

5.2 Begründung

Die derzeit sowieso bereits gängige Praxis soll auch in der Satzung festgehalten werden, damit ein solches Vorgehen generell garantiert wird.

6. Antrag auf Änderung der Satzung

Von: Steffen Oesterwind — für den Vorstand

Die Mitgliederversammlung des Selfnet e.V. möge beschließen §12 der Satzung wie folgt anzupassen. Änderungen gelten ausschließlich für die genannten Absätze der jeweiligen Paragraphen.

6.1 §12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

6.1.1 Bestehende Formulierung

1. Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist die darauffolgende Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlußfähig. Diese Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen mit gleichlautender Tagesordnung unverzüglich einberufen.
3. Nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.
5. Anträge können nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden.
6. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen ~~Stim-~~

6.1.2 Neue Formulierung

1. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist die darauffolgende Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig. Diese Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen mit gleichlautender Tagesordnung unverzüglich einberufen.
3. Nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.
5. Anträge können nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden.
6. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, **gülti-**

~~men erhalten hat. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.~~

gen Stimmen erhalten hat. Stimmen, die nicht für eine zur Wahl stehende Person, oder für eine nicht wählbare Person abgegeben wurden, gelten als ungültig. Ebenfalls als ungültig gelten solche Stimmen, die für die Wahlleitung nicht lesbar sind. Stimmenthaltungen werden dabei wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.

7. Bei Wahlen bestimmt die Versammlungsleitung zwei Wahlleiter aus den Reihen der Anwesenden.
8. Gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied kann Mitglieder, auch sich selbst, zur Wahl vorschlagen. Wahlvorschläge können nur während der Mitgliederversammlung persönlich bei der Wahlleitung angemeldet werden.

Die Änderung betrifft Absatz 6 von §12 der Satzung und ergänzt diesen Paragraphen um zwei neue Absätze (7 und 8).

6.2 Begründung

Auf Grund immer wiederkehrender Diskussionen zum Wahlmodus bei vergangenen MVs soll dies mit einer Definition der gültigen Stimmen geklärt werden. Somit soll das Wahlverfahren allgemein klarer werden.

7. Antrag auf Änderung der Satzung

Von: Steffen Oesterwind — für den Vorstand

Die Mitgliederversammlung des Selfnet e.V. möge beschließen §15 der Satzung wie folgt anzupassen. Änderungen gelten ausschließlich für die genannten Absätze der jeweiligen Paragraphen.

7.1 §15 Auflösung des Vereins

7.1.1 Bestehende Formulierung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist hierfür nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ~~seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.~~

7.1.2 Neue Formulierung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist hierfür nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ~~seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an das „Studierendenwerk Stuttgart Hochschuldienstleister Anstalt des öffentlichen Rechts“, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Besteht die vorgenannte Körperschaft nicht mehr, oder hat diese nicht mehr den Status der Gemeinnützigkeit, so soll das Vermögen des Vereins in vorgenanntem Fall einer anderen gemeinnützigen Körperschaft zukommen, welche als Zweck die Förderung von Wissen-~~

~~schaft und Forschung verfolgt.~~ fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Die Änderung betrifft Absatz 2 von §15 der Satzung.

7.2 Begründung

Eine veränderte Rechtslage erfordert es, die Überlassung von Vermögensgegenständen im Sinne der Gemeinnützigkeit klar zu regeln. Durch die ohnehin enge Zusammenarbeit mit dem SWS bietet es sich an, dieses hier konkret anzugeben.

Die Änderung, welche in orange markiert wurde, ist in diesem Wortlaut vom Finanzamt gefordert. Sie wird daher anstelle der in grün markierten Passagen verwendet, die durchgestrichen sind.

8. Antrag auf Änderung der Satzung

Von: Steffen Oesterwind — für den Vorstand

Die Mitgliederversammlung des Selfnet e.V. möge beschließen §4 und §7 der Satzung wie folgt anzupassen. Änderungen gelten ausschließlich für die genannten Absätze der jeweiligen Paragraphen.

8.1 §4 Erwerb der Mitgliedschaft

8.1.1 Bestehende Formulierung

1. Der Eintritt in den Verein wird **schriftlich** beim Vorstand beantragt.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und kann dies ohne Begründung ablehnen. Gegen eine Ablehnung ist innerhalb von einem Monat **schriftlicher** Widerspruch zulässig, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

8.1.2 Neue Formulierung

1. Der Eintritt in den Verein wird **in Textform** beim Vorstand beantragt.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und kann dies ohne Begründung ablehnen. Gegen eine Ablehnung ist innerhalb von einem Monat Widerspruch **in Textform** zulässig, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Änderungen betreffen Absatz 1 und 2 von §4 der Satzung.

8.2 §7 Beendigung der Mitgliedschaft

8.2.1 Bestehende Formulierung

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Auflösung des Vereins
 - d) Tod
2. Der Austritt aus dem Verein ist durch **schriftliche** Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen jederzeit zum Monatsende möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und als Einschreiben zuzustellen. Gegen einen Ausschließungsbeschuß ist innerhalb von einem Monat schriftlicher Widerspruch zulässig, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Ist dieser Beschuß nicht zustellbar, tritt der Ausschluß mit sofortiger Wirkung in Kraft.
4. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an den Verein und sein Vermögen.

8.2.2 Neue Formulierung

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Auflösung des Vereins
 - d) Tod
2. Der Austritt aus dem Verein ist durch Erklärung **in Textform** gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen jederzeit zum Monatsende möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und als Einschreiben zuzustellen. Gegen einen Beschuß zur Ausschließung ist innerhalb eines Monats schriftlicher Widerspruch zulässig, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Ist dieser Beschuß nicht zustellbar, tritt der Ausschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft.
4. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an den Verein und sein Vermögen.

Die Änderung betrifft Absatz 2 von §7 der Satzung.

8.3 Begründung

Durch diese Änderungen wird klarer geregelt, dass Ein- und Austritt per automatisiertem Verwaltungssystem -sofern dies den Anforderungen der Textform genügt- möglich ist.

9. Antrag auf Änderung der Satzung

Von: Steffen Oesterwind — für den Vorstand

Die Mitgliederversammlung des Selfnet e.V. möge beschließen §17 der Satzung wie folgt anzupassen. Änderungen gelten ausschließlich für die genannten Absätze der jeweiligen Paragraphen.

9.1 §17 Sonstiges

9.1.1 Bestehende Formulierung

1. E-Mail ~~ist~~ als Kommunikationsmittel im Verein der Schriftform gleichgestellt.

9.1.2 Neue Formulierung

1. E-Mail **und vom Verein bereitgestellte Verwaltungssysteme mit Selbstbedienungsfunktion sind** als Kommunikationsmittel im Verein der Schriftform gleichgestellt.

Die Änderung betrifft Absatz 1 von §17 der Satzung.

9.2 Begründung

Durch diese Anpassung ist es zukünftig möglich, weitere Schritte der Mitgliederverwaltung zu automatisieren.